

1658 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen betreffend Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird (149/A)

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird (157/A)

Am 19. März 1975 haben die Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen einen Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird, im Nationalrat eingebracht.

Die Abgeordneten Dr. Heinz Fischer und Genossen stellten am 15. Mai 1975 einen Antrag (157/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird.

In der Einleitung zu diesem Antrag wird ausgeführt:

„Im Zuge der Beratungen über das Universitätsorganisationsgesetz wurde von allen drei Fraktionen festgestellt, daß auf die dienstrechtlichen Konsequenzen, die sich durch das neue Universitätsorganisationsgesetz ergeben, besonders Bedacht zu nehmen ist. In diesem Sinne hat der Nationalrat auch eine Entschliebung beschlossen, die davon ausgeht, daß diese Probleme im Rahmen der Gesamtreform des Dienstrechtes oder im Rahmen eines Hochschullehrerdienstrechtes einer Regelung zugeführt werden.“

Unabhängig davon gibt es aber einige besonders dringende Punkte, deren Neuregelung möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Universitätsorganisationsgesetzes, also mit 1. Oktober 1975, wirksam werden sollte, ohne daß damit dem künftigen Hochschullehrerdienstrecht in entscheidenden Punkten vorgegriffen wird.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die obgenannten Initiativanträge in seiner Sitzung am 12. Juni 1975 in Verhandlung genommen. Zunächst erstattete Abgeordneter Blech a für den Antrag 157/A und sodann Abgeordneter Dr. Gruber für den Antrag 149/A die Berichte.

Es wurde hiebei beschlossen, beide Anträge unter einem zu behandeln und den Antrag 157/A der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer und Genossen den Verhandlungen zugrunde zu legen. An der darauffolgenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Scrinzi, Dr. Heinz Fischer, Dr. Ermacora, Dr. Blenk, Doktor Gruber sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg und Staatssekretär Dr. Lausecker.

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Fischer und Dr. Scrinzi bzw. Dr. Fischer, Doktor Gruber und Dr. Scrinzi sowie Doktor Scrinzi, Dr. Gruber und Dr. Fischer haben gemeinsame Abänderungsanträge eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 157/A unter Berücksichtigung der oben erwähnten gemeinsamen Abänderungsanträge einstimmig angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Ausschuß für Wissenschaft und Forschung angenommen wurde — ist diesem Bericht beige druckt.

Hiemit ist der Antrag 149/A der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen — soweit er nicht in dem angeschlossenen Gesetzentwurf Berücksichtigung fand — erledigt.

Zu dem vom Ausschuß angenommenen Gesetzestext — wie er diesem Bericht beige druckt ist — stellt der Ausschuß im einzelnen folgendes fest:

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 3):

Unter dem „unmittelbaren Vorgesetzten“ von Universitätsassistenten an den in § 11 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/

1975, genannten Universitäten ist gem. § 24 Abs. 1 UOG der zuständige Institutsvorstand zu verstehen. Die Übergangsbestimmungen des Abschnitt XX (§ 110 bis 116) UOG sind anzuwenden.

Das Recht des Universitätsassistenten, der auf Beschluß des zuständigen Kollegialorgans für die Lehrbefugnis als Universitätsdozent geeignet erklärt wurde, im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Zeit zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten eingeräumt zu erhalten, bezieht sich ausschließlich auf die normale 40stündige Arbeitswoche. Aus diesem Titel besteht kein Anrecht auf die Bezahlung von Überstunden. An den betreffenden Universitätseinrichtungen ist der Lehr- und Forschungsbetrieb daher so zu gestalten, daß den genannten Universitätsassistenten innerhalb ihrer 40stündigen Dienstwoche Zeit zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten eingeräumt werden kann.

Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 1):

Es ist nicht notwendig, im § 6 Abs. 1 die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bei der Bestellung bzw. Weiterbestellung von Universitätsassistenten gemäß § 9 Abs. 1 lit. b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes gesondert zu nennen; ein solches Mitwirkungsrecht besteht auf Grund der bestehenden Gesetzeslage insbesondere auch für die Weiterbestellung von Universitätsassistenten.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde der Abgeordnete **Blecha** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juni 1975

Blecha

Berichterstatter

Radinger

Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 11. Juli 1962 über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten (Hochschulassistentengesetz 1962), BGBl. Nr. 216/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 261/1963, BGBl. Nr. 315/1963, BGBl. Nr. 156/1964, BGBl. Nr. 166/1965, BGBl. Nr. 112/1966, BGBl. Nr. 72/1967, BGBl. Nr. 239/1967, BGBl. Nr. 6/1969, BGBl. Nr. 220/1972, wird geändert wie folgt:

1. In § 4 sind die Abs. 3 und 4 durch die folgenden Abs. 3 bis 6 zu ersetzen:

„(3) Erscheint der Universitäts(Hochschul)-assistent seinem unmittelbar Vorgesetzten zur Erwerbung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent (Hochschuldozent) geeignet, so ist ihm im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Zeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit einzuräumen. Im Zweifelsfall kann der Universitäts(Hochschul)-assistent das zuständige Kollegialorgan (die zuständige akademische Behörde) anrufen, das (die) zu entscheiden hat.“

(4) Die Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des § 49 Abs. 4 lit. a des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, ist an die Zustimmung des Universitäts(Hochschul)assistenten gebunden.

(5) Wenn Universitäts(Hochschul)assistenten an wissenschaftlichen Arbeiten mitwirken, sind Art und Umfang ihrer Mitarbeit insbesondere in der Veröffentlichung zu bezeichnen.

(6) Die Universitäts(Hochschul)assistenten sind zur Einhaltung der für die Institute, Kliniken und sonstigen Universitäts(Hochschul)einrichtungen erlassenen Ordnungsvorschriften verpflichtet.“

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen (§ 16 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966), bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und bei der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sowie im wissenschaftlichen (künstlerischen) Betrieb gehört zu den Dienstpflichten der Universitäts(Hochschul)assistenten.“

3. § 5 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Das zuständige Kollegialorgan (die zuständige akademische Behörde) kann bei Bedarf mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)assistenten dessen überwiegende Verwendung in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehre oder im wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Betrieb festlegen.“

4. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Bestellung zum Universitäts(Hochschul)assistenten auf Ansuchen des Bewerbers sowie die Weiterbestellung auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten obliegt dem zuständigen Kollegialorgan (der zuständigen akademischen Behörde).“

5. § 6 Abs. 6 lit. a hat zu lauten:

„a) der Universitäts(Hochschul)assistent die Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)-dozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung besitzt. Als gleichzuhaltende praktische Eignung ist insbesondere eine besondere Bewährung im Lehrbetrieb oder im wissenschaftlichen Betrieb anzusehen;“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.